

heraus die Schuldfähigkeit verneint bzw. bejaht wird, ohne auf die persönlichkeitspezifische Verarbeitung von Umwelteinflüssen einzugehen und im Zusammenhang damit und mit dem erreichten Entwicklungsstand des Jugendlichen die tatbezogenen Fähigkeiten zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Tatgeschehens einzuschätzen. Sobald bei der Prüfung der Schuldfähigkeit jedoch der konkrete Tatbezug vernachlässigt wird, ergeben sich eine Reihe von Mängeln, die die Zuverlässigkeit des betreffenden forensisch-psychologischen Gutachtens in Frage stellen.

Zu beachten ist auch, daß deliktsbezogen unterschiedliche Anforderungen an das Vorliegen der Schuldfähigkeit zu stellen sind. Dabei spielen auch bestimmte Tat-situationen eine wichtige Rolle und dürfen bei der tatbezogenen Schuldfähigkeitsprüfung durch den Gutachter nicht übersehen werden.

Wird bei der Prüfung der Schuldfähigkeit der konkrete Tatbezug außer acht gelassen, besteht die Gefahr des „Psychologisierens“, und das Gutachten wird zu einer

pädagogischen bzw. psychologischen Entwicklungs- und Persönlichkeitsanalyse. In diesem Fall wird nicht schlechthin nur zuviel gesagt, der Umfang des Gutachtens überflüssig ausgedehnt, der Zeitaufwand für seine Anfertigung unnötig vergrößert, sondern vor allem die Verständlichkeit und Überzeugungskraft oder sogar die Verwendbarkeit des Gutachtens in Frage gestellt.

Zusammenfassend ergibt sich, daß es eine wichtige Aufgabe der Gerichte ist, die aus forensisch-psychologischen Gutachten gewonnenen Erkenntnisse umfassend für die gesellschaftlich wirksame Bekämpfung und Verhütung von Straftaten Jugendlicher nutzbar zu machen. Je konsequenter Gerichte und psychologische Sachverständige in ihrer kriminalitätsvorbeugenden Arbeit von der marxistisch-leninistischen Theorie ausgehen, je tiefer sie in das Wesen der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung eindringen, desto besser wird es ihnen gelingen, ihre verantwortungsvollen Aufgaben in echter Gemeinschaftsarbeit zu lösen.

## **Erläuterungen zum neuen Zivilrecht**

Dozent Dt. sc. WOLFGANG SEIFERT, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

### **Die Stellung der Familie in den Rechtsverhältnissen an der Wohnung**

Auf dem IX. Parteitag der SED wurde festgestellt: „Als Kernstück des sozialpolitischen Programms erweist sich in immer stärkerem Maße das Wohnungsbauprogramm. Es ist darauf gerichtet, bis 1990 die Wohnungsfrage als soziales Problem zu lösen.“ IV Die angestrebte Befriedigung der Wohnbedürfnisse erfordert, mit der Erweiterung des Wohnungsfonds durch Neubau, Umbau und Modernisierung von Wohnungen zugleich alle Aufgaben, die mit der Bereitstellung von Wohnraum an die Nutzer verbunden sind, so zu lösen, daß sie den Lebensbedürfnissen der Menschen am besten entsprechen. Erst mit der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger<sup>1</sup> wird der hohe gesellschaftliche Aufwand für den Wohnungsbau umgesetzt zur Erhöhung<sup>2</sup> des Lebensniveaus der Bevölkerung. Der technisch-ökonomische Fortschritt wird in dem Maße wirksam, wie er zur Entwicklung der sozialistischen Lebensweise beiträgt, wie er die Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten und Kollektive fördert. „Die sozialistische Lebensweise ist in der sozialistischen Produktionsweise begründet und schließt die stetige Hebung des materiellen und geistigen Lebensniveaus ein.“<sup>2/</sup> Sie „bestimmt auch die Gestaltung von Ehe- und Familienbeziehungen, die sich auf Liebe und gegenseitige Achtung, Verständnis und gegenseitige Hilfe im Alltag und die gemeinsame Verantwortung für die Kinder gründen.“<sup>3/</sup>

Zwischen Wohn- und Familien Verhältnissen gibt es vielfältige Zusammenhänge. Weil die Wohnung der räumliche Bereich des Lebens der Familie und eine ihrer Grundvoraussetzungen ist. Die Bedürfnisse der Familie sind deshalb Grundlage für die Gestaltung der Wohnverhältnisse, für den Wohnungsbau, für die Verteilung des Wohnraums und für die Organisation der Beziehungen bei der Wohnungsnutzung. Die zentrale Bedeutung des Wohnungsbauprogramms liegt u. a. darin, daß gute Wohnverhältnisse günstige Voraussetzungen für die Entfaltung sozialistischer Familienbeziehungen schaffen und das harmonische Zusammen-

leben der Ehegatten sowie ihren Wunsch nach Kindern fördern.<sup>4/</sup>

#### **Der Einfluß der Entwicklungsphasen der Familie auf das Wohnungsrecht**

Die enge Verbindung zwischen Wohn- und Familienverhältnissen, die Einheit von Wohnungs- und Familienpolitik spiegelt sich in wachsendem Maße auch in den Rechtsnormen wider und muß im gesamten Rechtsanwendungsprozeß beachtet werden. Artikel 37 der Verfassung gewährt dem Bürger das Grundrecht auf Wohnraum „für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen“. Dementsprechend bestimmt § 10 Abs. 2 der VO über die Lenkung des Wohnraumes — WRLVO - vom 14. September 1967 (GBl. II S. 733), daß bei der Wohnraumvergabe außer der örtlichen Wohnraumlage die Familienzusammensetzung und die Größe und Struktur des verfügbaren Wohnraums zu berücksichtigen sind. Auch beim Wohnungstausch — den die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe zu fördern und systematisch zu nutzen haben — ist vor allem den Veränderungen im Wohnungsbedarf der einzelnen Familien Rechnung zu tragen (§ 12 Abs. 1 WRLVO). Familienpolitische Schwerpunktaufgaben, wie die besondere Förderung kinderreicher Familien, alleinstehender Bürger mit Kind und junger Eheleute, werden in entsprechende Anforderungen an die Leitung der wohnungspolitischen Prozesse umgesetzt.<sup>5/</sup>

Auch die Ausgestaltung der Bestimmungen über die Wohnungsmiete im ZGB bezieht sich auf die Familie als Nutzer der Wohnung.<sup>6/</sup> Diese normative Grundlage

<sup>1/</sup> E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 32.

<sup>2/</sup> Programm der SED, Berlin 1976, S. 53.

<sup>3/</sup> Programm der SED, S. 55.

<sup>4/</sup> Vgl. E. Honecker, „Unsere ganze Politik dient dem Wohl der Arbeiterklasse und aller Werktätigen“, In: 6. Baukonferenz des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR. (Schlußwort/Heferat), Berlin 1975, S. 11.

<sup>5/</sup> Vgl. § 10 Abs. 3 WRLVO; § 1C der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBl. 1976. I S. 52); § 41 Jugendgesetz; §§ 26 Abs. 4, 40 Abs. 3 GöV. Vgl. dazu auch A. Grandke/J. Gysi/K. Orth/W. Rieger, „Zur Wirksamkeit des Familienrechts“, NJ 1976 S. 349 ff. (350 ff.).

<sup>6/</sup> Vgl. W. Seifert, „Die Familie als Beteiligte an Zivilrechtsverhältnissen“, NJ 1975 S. 165 H.